



BVG-Sammelstiftung
Jungfrau

Organisationsreglement

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Organisation der Stiftung	3
Art. 3	Integrität und Loyalität	3
Art. 4	Amtsdauer (Stiftungsrat, Vorsorgeboard, Personalvorsorge-Kommission)	3
Art. 5	Konstituierung (Stiftungsrat, Vorsorgeboard, Personalvorsorge-Kommission)	4
Art. 6	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 7	Sitzung, Einberufung und Traktandierung	6
Art. 8	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung	7
Art. 9	Rechenschaftspflichten	7
Art. 10	Schweigepflicht	7
Art. 11	Inkrafttreten	7

Art. 1 Allgemeines

Das Organisationsreglement regelt die Struktur der Stiftung sowie die Zusammensetzung und Konstituierung der verschiedenen Gremien und orientiert über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Organisation der Stiftung

Der Stiftungsrat als oberstes Organ vertritt die Stiftung nach aussen. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnung, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erlaubt ist.

Die Stiftung führt verschiedene Vorsorgepools. Jeder Vorsorgepool führt eine eigene Rechnung und trägt die Anlagerisiken und versicherungstechnischen Risiken vollständig in Eigenverantwortung. Für jeden Vorsorgepool wird ein eigener Deckungsgrad geführt. Zwischen den verschiedenen Vorsorgepools gibt es keinerlei Verbindungen und Verpflichtungen. Jeder Vorsorgepool wird von einem Vorsorgeboard geführt, welches soweit Autonomie geniesst, als dass es nicht gegen die Reglemente verstösst und es die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Stiftungsrates respektiert.

Jedem Vorsorgepool können ein oder mehrere Vorsorgewerke angeschlossen sein. Das Vorsorgewerk wird durch die Personalvorsorge-Kommission geführt. Alle Vorsorgewerke in einem Pool weisen den gleichen Deckungsgrad aus.

Art. 3 Integrität und Loyalität

Die mit der Verwaltung der Stiftung und des Vorsorgeboards sowie der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betrauten Personen und Institutionen müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b BVG, Art. 48f und 48h bis 48l BVV 2 sowie der Bestimmungen dieses Reglements Gewähr bieten.

Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Ausführung der Aufgabe bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der versicherten Personen, der Stiftung und des Vorsorgeboards wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Art. 4 Amtsdauer (Stiftungsrat, Vorsorgeboard, Personalvorsorge-Kommission)

Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus, wenn es seinen Rücktritt schriftlich erklärt. Steht es in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum angeschlossenen Arbeitgeber, scheidet es ohne Rücktrittserklärung aus, wenn der Arbeitsvertrag aufgelöst wird. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, muss innert nützlicher Frist ein neues Mitglied gewählt werden, das in die Amtsdauer seines Vorgängers eintritt.

Ist über den angeschlossenen Arbeitgeber der Konkurs eröffnet worden oder befindet sich das Vorsorgewerk in Liquidation, so bleibt die Personalvorsorge-Kommission handlungs- und beschlussfähig und so lange im Amt, bis die Liquidation des Vorsorgewerkes vollzogen ist.

Art. 5 Konstituierung (Stiftungsrat, Vorsorgeboard, Personalvorsorge-Kommission)

Der Stiftungsrat, das Vorsorgeboard und die Personalvorsorge-Kommission konstituieren sich selbst.

Sie wählen jeweils aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gestellt wird. Vom Grundsatz des alternierenden Präsidiums kann mit Zustimmung aller Mitglieder des Gremiums abgewichen werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden jährlich mit Pauschal CHF 2'000 Sitzungsgeld entschädigt sowie zzgl. CHF 600 Spesenentschädigung. Besuchte Ausbildungsveranstaltungen werden zusätzlich mit CHF 150 pro Veranstaltung entschädigt. Diese sind der Geschäftsführung zu melden und nachzuweisen.

Setzt sich die Personalvorsorge-Kommission aus dem Arbeitgeber und der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer zusammen, weil sie noch nicht gewählt worden ist, gilt der Arbeitgeber als Arbeitgebervertreter und die versicherten Arbeitnehmer als Arbeitnehmervertreter. Präsident ist in diesem Fall der Arbeitgeber.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat übt folgende Kompetenzen aus:

- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung auf Stiftungsebene;
- Festlegung der technischen Grundlagen;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- Wahl des Rückversicherers und Entscheid, ob ein Vorsorgepool rückversichert werden muss;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen auf Stiftungsebene; es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- Entscheid über die Verwendung der freien Mittel auf Stiftungsebene;
- Feststellung und den Beschluss der Teil- und Gesamtliquidation auf Stiftungsebene;
- Überwachung und Kontrolle der Vermögensanlagen auf Poolstufe
- Kommt das Vorsorgeboard oder die Personalvorsorge-Kommission seinen/ihren Aufgaben trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann der Stiftungsrat anstelle dieser handeln bzw. entscheiden.

Vorsorgeboard

Das Vorsorgeboard nimmt die Gesamtleitung des eigenen Vorsorgepools wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze auf Poolstufe sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation des Vorsorgepools fest, sorgt für seine finanzielle Stabilität.

Das Vorsorgeboard übt folgende Kompetenzen aus:

- Sie bestimmt die für den Vorsorgepool zeichnungsberechtigten Personen; es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- Entscheid über die Finanzierung des Vorsorgepools;
- Festlegung des technischen Zinssatzes
- Entscheid über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgepools;
- Feststellung und den Beschluss der Teil- und Gesamtliquidation des Vorsorgepools;
- Festlegung der Anlagerichtlinien, der Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten unter Berücksichtigung des Anlagereglements;
- Entscheid über die Umsetzung der Anlagestrategie und die allfällige Vergabe eines Vermögensverwaltungsmandats;
- Überwachung der Vermögensanlagen sowie Reporting an die Geschäftsführung;
- Ausarbeitung der notwendigen Vermögensverwaltungsverträge und weitere damit verbundene Dokumente;
- periodische Überprüfung der Anlagestrategie, der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- Übereinstimmung der Vermögensanlage mit der Anlagestrategie und dem Anlagereglement;
- Einhaltung der Bestimmungen gemäss BVV 2;
- Entscheid über Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig gebildeter Wertschwankungsreserve;
- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung des Altersguthabens (unter Berücksichtigung des vom Bundesrat für das BVG festgelegten Mindestzinssatzes) und der Arbeitgeber-Beitragsreserven. Arbeitgeber-Beitragsreserven mit Verwendungsverzicht dürfen nicht verzinst werden. Fehlt ein Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, gelten die vom Stiftungsrat festgelegten Zinssätze.

- Festlegung des Projektionszinssatzes für die Berechnung des voraussichtlichen Altersguthabens im Pensionsalter. Fehlt ein Beschluss der Personalvorsorge-Kommission, gilt der vom Stiftungsrat festgelegte Zinssatz.
- Festlegung der Umwandlungssätze (unter Berücksichtigung des gesetzlichen Umwandlungssatzes).
- Im Falle einer Unterdeckung leitet das Vorsorgeboard zur Behebung einer Deckungslücke geeignete Sanierungsmassnahmen ein.

Das Vorsorgeboard informiert die versicherten Personen und Anspruchsberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Sie erteilt auch Auskünfte, die nicht aus dem Vorsorgereglement und dem Vorsorgeplan hervorgehen, insbesondere über die Wahl, Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrates und des Vorsorgeboards sowie über die Durchführung der Vorsorge. Die Stiftung steht ihr dabei beratend zur Verfügung.

Darüber hinaus hat das Vorsorgeboard weitere, vom Stiftungsrat in den Reglementen festgelegte Rechte und Pflichten.

Kommt das Vorsorgeboard seinen Aufgaben trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann der Stiftungsrat anstelle des Vorsorgeboards handeln bzw. entscheiden.

Personalvorsorge-Kommission

Die Personalvorsorge-Kommission ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge. Dazu übt sie im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze folgende Kompetenzen aus:

- Sie wählt den Stiftungsrat und das Vorsorgeboard. Die Einzelheiten dazu sind im Wahlreglement geregelt.
- Sie entscheidet über die Finanzierung des Vorsorgewerkes.
- Sie erlässt und ändert den Vorsorgeplan.
- Sie entscheidet über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes.
- Sie ist für die Feststellung und den Beschluss der Teil- und Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes verantwortlich.

Darüber hinaus hat die Personalvorsorge-Kommission weitere, vom Stiftungsrat in den Reglementen festgelegte Rechte und Pflichten.

Kommt die Personalvorsorge-Kommission ihren Aufgaben trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann der Stiftungsrat anstelle der Personalvorsorge-Kommission handeln bzw. entscheiden.

Art. 7 Sitzung, Einberufung und Traktandierung

- 1.1. Der Stiftungsrat bzw. das Vorsorgeboard tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich.
- 1.2. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder durch einen Drittel der Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- 1.3. Bei den Sitzungen führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

- 2.1. Der Stiftungsrat bzw. das Vorsorgeboard ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind.
- 2.2. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 2.3. Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange unverzüglich nach Zustellung des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.
- 2.4. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert Monatsfrist seit der Zustellung an die Mitglieder des Stiftungsrats bzw. des Vorsorgeboards schriftlich Änderungsvorschläge beim Präsidenten eingehen. Allfällige Änderungsvorschläge sind in der nächsten Sitzung zu bereinigen.

Art. 9 Rechenschaftspflichten

Das Vorsorgeboard ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Sie legt diesem auf Wunsch sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und Belege vor.

Art. 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sowie die mit der Personalvorsorge betrauten Personen sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. Juni 2020 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement, gültig ab 1. Dezember 2012.